

dem Unterzeichneten gemeiniglich vorzuwerfen pflegen, kann darum nicht so gar schlecht an ihm sein, weil es allein den Berunglimpfen durch das wilde und zahme Heer zwanzigjähriger Anfechtungen, Versuchungen und Prüfungen hindurch — nach oben und nach unten, nach rechts und nach links unabhängig und selbstständig und so — dem Himmel sei es gedankt — in der glücklichen Möglichkeit erhalten hat, für und für auch in den schwierigsten Krisen rücksichtslos — seiner eigenen Ueberzeugung folgen zu können.

Verzeihe man dem Angegriffenen dieses kurze Wort der Selbstvertheidigung gegen lange Verdächtigungen und Berunglimpfungen; er hört hier auf, Persönliches zu berühren, damit er nicht Gefahr läuft, Vieles zu sagen, was Unmuth bei ihm voraussetzen ließ, oder ihn doch sicherlich bei Andern erregen würde.

Wenn so der Unterzeichnete seit Beginn des Kampfes gegen das erlassene Rheinkorrektionsgesetz alle und jede Angriffe gegen seine Person mit ganzlichem Stillschweigen beantwortete, so konnte und wollte er dagegen die schwer angefochtene Sache um so weniger am Stiche lassen, je häufiger in dem Auftreten der Feinde des erlassenen Gesetzes die Ehre und das Ansehen der St. Gallischen Oberbehörden verletzt worden sind. Sollte es dem Unterzeichneten nicht gelungen sein, in der Denkschrift, deren Ausarbeitung er seit den ersten Anzeichen des gegen das Gesetz über die Rheinkorrektion verausbeschworren Betosturms fast zugemessene Mußestunden widmete, den geschichtlichen Nachweis zu leisten, daß